

# **Haus- und Badeordnung**

## **Main-Spessart-Bad Lohr a.Main**

Aufgrund von § 7 der Satzung über die Benutzung des Main-Spessart-Bades der Stadt Lohr a.Main wird folgende Haus- und Badeordnung erlassen:

### **1. Allgemeines**

(1) Im Main-Spessart-Bad soll der Badegast Spiel und Spaß, Erholung, Entspannung und Ruhe finden. Es soll eine Steigerung der Lebensqualität für alle Badegäste erzielt werden. Deshalb ist im gesamten Bad auf gegenseitige Rücksichtnahme und ausreichende Sicherheit zu achten.

(2) Badegast im Sinne dieser Haus- und Badeordnung ist jeder Nutzer, der eine zum Einlass berechtigte Eintrittskarte gelöst, anderweitig einen Vertrag geschlossen hat, der zum Einlass berechtigt, oder das Bad unter Verbrauch oder Nutzung einer Berechtigung, z. B. Freikarte o. ä., betritt. Der Begriff „Badegast“ wird im Weiteren geschlechtsunabhängig sowohl für weibliche als auch für männliche oder transsexuelle sowie diverse Badegäste gebraucht.

(3) Vertragspartner des Badegastes ist die Stadt Lohr a.Main.

### **2. Anwendungsbereich, ergänzende Anordnungen**

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Main-Spessart-Bades und ist für alle Badegäste verbindlich.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, zur Durchsetzung der Haus- und Badeordnung sowie zur Lösung von Konflikten sind alle durch ihre Kleidung als solche gekennzeichneten oder anderweitig identifizierbaren Mitarbeiter des Main-Spessart-Bades berechtigt, Weisungen und Anordnungen im Rahmen und zur Konkretisierung dieser Haus- und Badeordnung zu erteilen.

(3) Bei Benutzung durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist gegenüber den Mitarbeitern des Main-Spessart-Bades ein Leiter zu benennen, der für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch die Gruppenmitglieder verantwortlich ist.

### **3. Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen, Anzeigepflichten**

(1) Die Benutzung regelt die Benutzungssatzung des Main-Spessart-Bades der Stadt Lohr a.Main. Darüber hinaus behält sich die Stadt Lohr a.Main vor, einzelne Personen vom Zugang kurzfristig auszuschließen und mit diesen keinen Vertrag zu schließen.

(2) Personen, die durch Äußerungen, Handlungen oder sichtbare Zeichen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im Main-Spessart-Bad auffällig werden bzw. geworden sind, sind nicht nutzungsberechtigt. Ihnen kann der Zutritt jederzeit verweigert werden.

(3) Ausgenommen vom Besuch der Einrichtungen des Main-Spessart-Bades sind Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, offenen Wunden, sowie Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

(4) Das Mitführen von Tieren im Bad ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon wären eigene Angebote des Main-Spessart-Bades wie z.B. das Hundeschwimmen.

(5) Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Main-Spessart-Bad nur in Begleitung einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson betreten. Der jeweiligen Begleitperson obliegt – unbeschadet der Stadt Lohr a.Main betreffenden Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten – zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die Kinder. Diese gilt als nicht gewährleistet, wenn sich die Aufsichtsperson in einem anderen Bereich aufhält als die zu beaufsichtigenden Kinder und hierbei kein Blickkontakt zu den zu beaufsichtigen Kindern besteht. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf das Personal des Main-Spessart-Bades übertragen werden.

(6) Personen mit geringen oder keinen Schwimmkenntnissen ist die Nutzung der als Schwimmerbereich ausgewiesenen Bereiche untersagt.

#### **4. Erwerb, Nutzung und Verlust der Eintrittskarte, Umfang der Nutzungsberechtigung**

(1) Die Benutzung der Einrichtungen des Main-Spessart-Bades ist nur mit gültiger Eintrittskarte am Tag der Aushändigung der Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarte dokumentiert die Zugangsberechtigung.

(2) Jeder Verlust einer Jahres- oder Geldwertkarte muss, zur Vermeidung weiteren Schadens, umgehend dem Personal gemeldet werden, damit eine Sperrung der Karte anhand des Kassenbeleges veranlasst werden kann.

#### **5. Betriebs- und Badezeiten, Teil- oder Vollsperrungen**

(1) Die Betriebs- und Badezeiten bestimmt die Stadt Lohr a.Main als Betreiber nach Maßgabe der Benutzungssatzung.

(2) Der Badegast ist verpflichtet, die Öffnungszeiten zu beachten und spätestens bei Betriebsschluss das Main-Spessart-Bad zu verlassen.

(3) Dem Main-Spessart-Bad bleibt vorbehalten, einzelne Bereiche oder das gesamte Bad im Falle von Betriebsstörungen aufgrund höherer Gewalt, Streiks oder aus Gründen, die die

Besorgnis der Gefährdung von Leib oder Leben der Badegäste bedingen, zu schließen. Im Falle von Veranstaltungen, die in angrenzenden Bereichen stattfinden sollen, ist eine Teilschließung bei einer entsprechenden Vorankündigung mit einer Frist von mindestens 24 Stunden möglich und zulässig.

(4) Schulen und Vereine haben in Absprache mit dem Main-Spessart-Bad das Recht, zu vorher festgelegten Zeiten Schwimmbahnen im Schwimmerbecken zur Eigennutzung zeitlich befristet abzusperren.

## **6. Haftung Wertschließfächer**

(1) Die Nutzung der kostenlos zur Verfügung gestellten Wertschließfächer begründet keine weiteren Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten der Stadt Lohr a.Main. Die Stadt Lohr a.Main haftet nur dann, wenn entweder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Lohr a.Main vorliegt.

## **7. Verhaltenspflichten bei der Nutzung**

(1) Der Aufenthalt in den Becken ist nur mit üblicher Badebekleidung (z. B. Badeanzug, Badehose) gestattet. Ob diese den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal. Lange Badebekleidung wie z. B. Jeans, Leggings usw. sind unzulässig. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die Waschbecken zu benutzen.

(2) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Abfälle jeglicher Art sind die vorhandenen Abfallbehälter zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt nach der Gebührensatzung erhoben.

(3) Die Einzelkabinen, Sammelkabinen und Umkleideschnecken dienen nur zum An- und Auskleiden. Das Umkleiden in den Duschen ist nicht gestattet. Das Auskleiden im Freien ist nicht gestattet.

(4) Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt vor, so wird um sofortige Mitteilung an das Personal gebeten.

(5) Jeder Badegast hat vor der Benutzung der Becken zu duschen. Die Badeplatte darf nicht mit Straßenschuhen und nur über die Durchschreitebecken betreten werden.

(6) Der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art unmittelbar vor Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.

(7) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Bad stören kann.

Nicht gestattet ist u.a.:

- der Betrieb von mitgebrachten musikabspielenden Geräten jedweder Art, wie z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte oder Musikplayer,
- das Rauchen in sämtlichen Räumen, innerhalb der Beckenumgänge und im gesamten Kleinkinder- und Spielplatzbereich,
- das Mitbringen von Haustieren,
- das Ausspucken auf den Boden oder in die Becken,
- das Verwenden von Glasgegenständen (Gläser, Flaschen etc.) innerhalb des Beckenbereiches und des Kleinkinderbereiches,
- Essen und Trinken innerhalb der Beckenumgänge,
- das Belegen von Umkleide- und Wertschränken außerhalb des Besuchstages,
- sämtliche Handlungen, die andere Badegäste gefährden oder die Sicherheit im Bad beeinträchtigen,
- andere Badegäste in die Becken zu stoßen oder diese unter Wasser zu tauchen,
- sich an den Einstiegstrepfen und im Treppenbereich des Schwimmerbeckens aufzuhalten,
- An den Absperr- und Trennleinen zu turnen oder sich darauf zu setzen,
- jegliche Verunreinigung des Wassers,
- das Rennen im gesamten Beckenbereich,
- das Baden im Main vom Schwimmbadgelände aus,
- das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen,
- das Beschädigen der Bepflanzung und das Betreten der gärtnerischen Anlagen,

- Benutzen von Inlineskates, Skateboards, Tretrollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln.

(8) Das Nutzen von Aufnahmegegeräten wie Filmkameras oder Fotohandys, also das Fotografieren und Filmen im gesamten Gelände ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Führungspersonal des Main-Spessart-Bades gestattet.

(9) Bei Benutzung der Rutschen sind die Hinweise auf den gesonderten Beschilderungen äußerst sorgfältig und genau zu beachten. Die Benutzung der großen Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Es darf nur auf dem Rücken liegend mit Blick nach vorne gerutscht werden. Es muss auf ausreichenden Sicherheitsabstand zum Vorausrutschenden geachtet werden. Es ist untersagt, in der Rutsche anzuhalten oder das Wasser in der Rutsche aufzustauen. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich zu befolgen. Die Rutsche kann zeitweise gesperrt werden.

(10) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Springen von der 5-Meter-Plattform darf nur mit der Erlaubnis des Aufsichtspersonals erfolgen. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich zu befolgen.

(11) Die Benutzung des Großspielgerätes „Lobby“ erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Sprunganlage ist in dieser Zeit gesperrt.

(12) Das 50-m-Sportbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für Nichtschwimmer ist das Freizeitbecken und für kleinere Kinder bis 6 Jahre das Planschbecken vorgesehen. Im Planschbecken ist eine Elternaufsicht erforderlich.

(13) Das Springen vom Beckenrand ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(14) Die als „Barfußbereich“ bezeichneten Bereiche und die Duschen dürfen nur barfuß oder in geeigneten Badeschuhen betreten werden.

(15) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(16) Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Hilfsmittel für den Aqua-Sport sind erlaubt.

(17) Ballspiele dürfen nur auf der Spielwiese stattfinden. Im Schwimmer- und Sprungbecken sind Ballspiele nicht erlaubt. Im Freizeitbecken dürfen ausschließlich weiche Bälle verwendet werden. Pool-Noodeln sind nur im Freizeitbecken gestattet. Schwimmflossen, Paddles,

Schnorchel und Schnorchelbrillen sind nur zu Trainingszwecken auf der ausgewiesenen Sportbahn gestattet.

(18) Das Beachvolleyballfeld darf nur zweckentsprechend genutzt werden. Beachvolleybälle können gegen eine Gebühr und ein Pfand nach der Gebührensatzung beim Aufsichtspersonal ausgeliehen werden. Die entliehenen Bälle sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung, Beschädigung oder Verlust verpflichten zum Schadenersatz.

## **8. Fundgegenstände**

Fundgegenstände, die auf dem Gelände des Main-Spessart-Bad gefunden werden, sind sofort beim Personal oder an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **9. Abstellen von Fahrzeugen**

Fahrzeuge wie Autos, Mopeds, Fahrräder und dergleichen sind außerhalb des Schwimmbades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist freizuhalten.

## **10. Wünsche, Beschwerden, Anregungen**

Wünsche, Beschwerden und Anregungen nimmt das Personal gern entgegen, sie können aber auch bei der Betriebsleitung mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

## **11. Hausrecht, Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung**

(1) Das Personal des Main-Spessart-Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde Folge zu leisten.

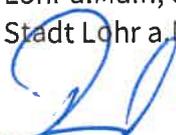
(2) Wer schuldhaft gegen die Haus- und Badeordnung verstößt, kann vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Lohr a.Main, den 16.03.2022

Stadt Lohr a.Main

  
Dr. Mario Paul  
Erster Bürgermeister

